

- den *Protest* des Staatsanwalts und die *Berufung* des Angeklagten gegen *Urteile*;
- die Beschwerde gegen *Beschlüsse* der erstinstanzlichen Gerichte,
- die *Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz* als ein Rechtsmittel besonderer Art, mit dem der den Schadensersatz betreffende Teil eines Strafurteils angefochten wird.

Von den Rechtsmitteln, die der Anfechtung und Überprüfung nicht rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte erster Instanz dienen, sind die Kassation und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterscheiden. Sie haben die Überprüfung bereits rechtskräftiger Entscheidungen zum Ziel (vgl. Kap. 12 und 13).

## 11.2. Protest und Berufung

### 11.2.1. Die Zulässigkeit

Der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten sind zulässig gegen alle noch nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteile der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte und Militärobergerichte.

Unzulässig sind der Protest und die Berufung gegen alle rechtskräftigen Urteile. Dazu gehören auch

- die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts, die mit ihrer Verkündung rechtskräftig werden;
- jene Urteile der Kreisgerichte, die im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung ergehen (§§ 278 ff. StPO) und deshalb endgültig sind;
- alle zweitinstanzlichen Urteile, da entsprechend dem Zwei-Instanzen-System ein zweites Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Unzulässig sind Berufung oder Protest lediglich gegen die Gründe des Urteils, z. B. die Berufung des Angeklagten gegen die Gründe des Freispruchs. Um die Gerichte nicht mit unwesentlichen Fragen zu belasten, gibt es kein Rechtsmittel, das sich ausschließlich auf die Anfechtung der Gründe beschränkt. Enthalten die Gründe einer Entscheidung jedoch unhaltbare rechtspolitische Mängel oder moralisch belastende Formulierungen, ist der Weg der Gründekassation (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) zu beschreiten.

### 11.2.2. Die Einlegung

Die Einlegung des Rechtsmittels hat verfahrensgestaltende Wirkungen; insbesondere hängt von ihr ab, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt. Deshalb sind die Vorschriften über Frist, Form und Begründung der Rechtsmittel sowie über Rechtsmittelbeschränkung, -verzicht und -rücknahme genauestens zu beachten. Sie dienen der inhaltlichen Aufgabenstellung des Rechtsmittelverfahrens.